

Freiburger Bildungspaket Förderkriterien

1. Antragsberechtigte:

Antragsberechtigte sind alle Grund- und Sonderschulen sowie alle allgemeinbildenden weiterführenden Schulen.

Bei den allgemeinbildenden weiterführenden Schulen beschränkt sich die Förderung jedoch auf die 5. und 6. Klassen. Die Anträge sind von den jeweiligen Schulleitungen oder deren Stellvertretungen zu stellen.

2. Zielgruppe:

Durch zusätzliche pädagogische Maßnahmen in (heterogenen) Gruppen oder im Klassenverband soll insbesondere sozial benachteiligten, bildungsfernen und besonders förderbedürftigen Kindern und Jugendlichen mehr Teilhabe an Bildungsangeboten ermöglicht werden.

3. Fördergegenstand:

Gefördert werden längerfristig angelegte, zusätzliche pädagogische Maßnahmen, die von außerschulischen Partnern angeboten werden.

3.1 Inhalte der Maßnahmen:

Die Schaffung von Erlebnis- und Bildungsmöglichkeiten sowie eine gezielte Förderung sollen zur Erweiterung der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen beitragen und/oder spezielle Förderbedarfe abdecken.

Die Verzahnung zwischen der Schule und dem jeweiligen außerschulischen Partner ist dabei unerlässlich, um den Austausch über Maßnahme- und Unterrichtsinhalte, Fortschritte und Förderbedarfe sicherzustellen und nachhaltige Wirkungen der Maßnahmen zu erzielen.

Die Förderung bezieht sich sowohl auf die Entwicklung neuer Angebote, als auch auf den Ausbau und die Verstetigung bestehender und bewährter Maßnahmen. In beiden Fällen sind folgende Qualitätskriterien in die Angebotsplanung mit einzubeziehen, soweit sie für die jeweilige Maßnahme zutreffend sind:

- Berücksichtigung von ganzheitlicher Bildung
- Unterstützung der Schule in der Schulentwicklung
- Angebot als integraler Bestandteil des jeweiligen Schulangebots / –typs
- Berücksichtigung der geschlechterspezifischen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen, um den Anforderungen beider Geschlechter gerecht werden zu können
- Berücksichtigung von diversity-Aspekten, um individuelle Verschiedenheiten positiv zu nutzen, Diskriminierungen zu vermeiden und die Chancengleichheit zu erhöhen

Inhaltliche Schwerpunkte der Maßnahmen können insbesondere sein:

- | | |
|--------------------------------------------|--------------------------|
| ○ Erlebnispädagogik | ○ Sport / Bewegung |
| ○ Gesunde Schule | ○ Sprachförderung |
| ○ Gestaltung von Übergängen | ○ Teilleistungsschwächen |
| ○ Konfliktbewältigung / (Gewalt)Prävention | ○ Theater |
| ○ Kunst / Künstlerisches Gestalten | ○ Umweltbildung |
| ○ Musik | ○ Zirkus |

Alle Angebote sollten grundsätzlich integrativ, inklusiv und geschlechterdifferenziert ausgestaltet sein.

Lehrerunterstützende Leistungen im Unterricht, Unterrichtersatz, Klassenfahrten sowie Nachhilfeunterricht können nicht gefördert werden.¹

3.2 Dauer der Maßnahmen:

Veränderungen brauchen Zeit. Um nachhaltige Wirkungen zu entfalten und eine zuverlässige Integration der Angebote in den Schulalltag sicherzustellen, empfiehlt sich für die Dauer der Maßnahmen in der Regel ein längerer Zeitraum (mindestens ein Schulhalbjahr).

Sofern es aus Sicht der Schule sinnvoll erscheint, kann sich eine Maßnahme auch über einen kürzeren Zeitraum (mindestens eine Woche, mehrere Stunden täglich) erstrecken, wenn damit wichtige Lernprozesse initiiert und nachhaltige Veränderungen erzielt werden können.

3.3 Außerschulische Partner:

Als außerschulische Partner kommen freiberuflich Tätige, Vereine, Firmen oder andere Institutionen, die in dem Feld der außerschulischen Bildung professionell tätig sind und über Erfahrungen im pädagogischen Bereich verfügen, in Betracht.

Vereinbarungen können jedoch grundsätzlich nicht mit Privatpersonen, welche die Leistungen als Nebentätigkeiten anbieten, geschlossen werden. Bitte klären Sie im jeweiligen Einzelfall vorab mit dem Fachservice Bildungsteilhabe, ob ggf. eine Ausnahme möglich ist.

Zum Schutz des Kindeswohles können nur Personen, gegen die kein Strafverfahren und kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a Achten Sozialgesetzbuch vorliegt, mit der Durchführung einer Maßnahme beauftragt werden. Der außerschulische Partner verpflichtet sich daher bei Vertragsabschluss zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz.

4. Umfang der Förderung:

Die Stadt Freiburg stellt für das Freiburger Bildungspaket derzeit jährlich Mittel in Höhe von 260.000,00 Euro zur Verfügung. Die Gesamtsumme teilt sich in 200.000,00 Euro für Grund- und Sonderschulen sowie 60.000,00 Euro für allgemeinbildende weiterführende Schulen.

Mittelaufteilung für Grund- und Sonderschulen:

Zur konkreten Mittelaufteilung wurde gemeinsam mit den geschäftsführenden Schulleitungen der Grund- und Sonderschulen folgendes Verteilungsmodell entwickelt:

Jeder Schule steht ein Sockelbetrag in Höhe von 2.400,00 Euro zur Verfügung.

- Darüber hinaus kann jede Schule einen Zuschlagsbetrag erhalten, dessen Höhe sich nach dem Erfüllungsgrad bestimmter Kriterien² richtet.

¹ Unter bestimmten Voraussetzungen können Klassenfahrten und Nachhilfeunterricht über das *Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes* gefördert werden (<http://www.freiburg.de/pb/Lde/231199.html>).

² Bei der Verteilung der Zuschlagsbeträge werden sowohl die Größe der Schule (Zügigkeit) als auch soziale Indikatoren (Migrationsanteil sowie Anteil der Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II laut 2. Bildungsbericht) einbezogen. Bei den Sonderschulen gilt die Prämisse, dass die sozialen Kriterien voll erfüllt sind, da aufgrund der Schülerstruktur, im Gegensatz zu Grundschulen, nur kleinere Gruppen möglich sind, was zu einem erhöhten Bedarf an Maßnahmen führt.

Mittelaufteilung für allgemeinbildende weiterführende Schulen:

Die Mittelverteilung an die weiterführenden Schulen erfolgt analog den Grundschulen und Sonderschulen mit einem Sockelbetrag für alle Schulen und Zuschlagsbeträgen nach der Größe der Schule.

- Für alle Schulen wird ein Sockelbetrag in Höhe von 1.200 Euro zur Verfügung gestellt.
- Beim Zuschlagsbetrag nach Kriterien³ wird die Größe der Schulen berücksichtigt: 3- und 4-zügige sowie über 4-zügige Schulen erhalten einen Zuschlagsbetrag, der nach folgendem Punkteranking berechnet wird:
 - je 1 Punkt mit einem Wert von 1.200 Euro für:
 - 3- und 4-zügig
 - über 4-zügig

Für zusätzliche Bedarfe in besonders begründeten Fällen wird ein Restmitteltopf bereitgestellt. Gelder, die bis einschließlich 31. Oktober eines Jahres nicht verausgabt oder gebunden sind, werden ebenfalls dem *Restmitteltopf* zugeführt. Aus diesem Topf können Schulen, welche die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel bereits vollständig ausgeschöpft haben, weitere Maßnahmen beantragen. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Fachservice Bildungsteilhabe nach Antragslage.

Die Förderung der Maßnahmen ist grundsätzlich als Vollfinanzierung angelegt.

Eine anteilige Kostenübernahme durch Dritte (z. B. Förderverein der Schule, Eltern, Spenden) ist möglich und im Falle eines Kooperationsprojektes mit einer anderen Schule zwingend erforderlich. Die Anteilsfinanzierung ist im Antrag kenntlich zu machen.

Förderfähig sind Honorar- und Materialkosten, die für die Durchführung der jeweiligen Maßnahme erforderlich sind. Mit der Stundenvergütung und der Materialpauschale sind sämtliche Nebenkosten und Nebenaufwendungen des außerschulischen Partners mit abgegolten.

Findet eine Maßnahme an einem außerschulischen Lernort statt, so sind die für dessen Besuch anfallenden Fahrtkosten der Schüler/innen ebenfalls förderfähig.

Anschaffungskosten für Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind nicht förderfähig.

5. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung:

Neben den unter Abschnitt 3.1 beschriebenen Qualitätskriterien sollen insbesondere folgende Maßnahmen zur nachhaltigen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung beitragen:

- Einrichtung einer elektronischen Informationsplattform
Um die Schulen bei der Suche nach geeigneten Projekten und passenden Anbietern zu unterstützen wurde unter www.freiburg.de/bildungspaket eine Onlineplattform eingerichtet, welche über bestehende und neue Angebote sowie deren Konditionen informiert.

³ Die bei den Grundschulen berücksichtigten Indikatoren „Migrationsanteil“ und „Bedarfsgemeinschaften nach SGB II“ können hier nicht angewandt werden, da es bei den weiterführenden Schulen -im Gegensatz zu den Grundschulen- keine Schulbezirke gibt, für die diese Indikatoren messbar sind. Allerdings wird bei den Werkrealschulen und der Gemeinschaftsschule ein erhöhter Förderbedarf im Blick auf die primäre Zielgruppe des Bildungspaketes gesehen, der jeweils ebenfalls mit einem Punkt im Ranking berücksichtigt wird. Der Grundbetrag und die Zuschlagsbeträge wurden angepasst, da bei den weiterführenden Schulen nur zwei Jahrgänge (Grundschulen: vier Jahrgänge) gefördert werden.

- **Auswertung der Projektberichte**
Innerhalb eines Monats nach Beendigung einer Maßnahme reichen die Schulen einen Bericht über das jeweilige Projekt beim Fachservice Bildungsteilhabe ein.
Die Projektberichte sollen dabei helfen, Gelingens- und Unterstützungsfaktoren zu identifizieren sowie die Qualität der Inhalte und der außerschulischen Partner zu beurteilen.
- **Evaluation des Konzeptes**
Zur Überprüfung des Erfolgs der Implementierung des Konzeptes und des Verfahrens in der Praxis sowie zur Ableitung von Handlungsempfehlungen wurde eine externe Evaluation durchgeführt. Die darüber gewonnenen Erkenntnisse werden in der Weiterentwicklung des Konzeptes berücksichtigt.
Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Evaluation durchgeführt werden, ist die Bereitschaft der Schulen und außerschulischen Partner zu einer aktiven Beteiligung an der wissenschaftlichen Projektbegleitung unerlässlich.
- **Erfahrungsaustausch mit den Beteiligten**
Ein gemeinsamer Austausch mit den beteiligten Schulen und außerschulischen Partnern kann wichtige Erkenntnisse liefern, wie eine möglichst optimale Förderung gestaltet werden sollte, um den Anforderungen aus der Praxis gerecht zu werden und dem Ziel einer gerechten Bildungsteilhabe näher zu kommen.
Zu diesem Zweck sollen Gespräche zwischen dem ASB, den Schulen und den Anbietern stattfinden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse fließen in die fortlaufende Weiterentwicklung des Konzeptes ein.

6. Fachservice Bildungsteilhabe:

Zur Umsetzung und Weiterentwicklung des Freiburger Bildungspaketes wurde im ASB der Fachservice Bildungsteilhabe eingerichtet.

Zu seinen Aufgaben gehört neben der Unterstützung der Schulen bei der Verwaltung und Koordination der Angebote, der Vermittlung geeigneter Projekte und außerschulischer Partner, Vertragsmanagement und Finanzcontrolling die konzeptionelle Weiterentwicklung und inhaltliche wie organisatorische Ausgestaltung des Konzeptes sowie die Entwicklung und Pflege einer Internetplattform zur Bündelung der Angebote und Information der Schulen.

Für alle Fragen rund um das Freiburger Bildungspaket wenden Sie sich bitte an:

Fachservice Bildungsteilhabe,
Stefanie Seiler,
Tel.-Nr.: 0761 / 201-2313
fachservice_bildungsteilhabe@stadt.freiburg.de
oder
Stefanie.seiler@stadt.freiburg.de

Kurzübersicht über das Verfahren:

1. Abstimmung zwischen der Schule und dem außerschulischen Partner
Die Schule wählt selbst die für ihre Bedürfnisse geeignete Maßnahme und den passenden außerschulischen Partner. Mit diesem stimmt sie alle für das Projekt erforderlichen Einzelheiten (inhaltlich, organisatorisch, finanziell) ab.
Der Fachservice Bildungsteilhabe unterstützt die Schulen dabei gerne.
2. Antragstellung durch die jeweilige Schule
Das vollständig ausgefüllte Antragsformular wird von der Schule beim Fachservice Bildungsteilhabe eingereicht.
Eine Antragsfrist ist nicht vorgesehen. Der Vertragsabschluss muss jedoch vor Maßnahmebeginn erfolgt sein.
3. Antragsprüfung durch den Fachservice Bildungsteilhabe
Wird die Maßnahme wie beantragt genehmigt, schließt die Stadt eine Vereinbarung mit dem betreffenden Anbieter. Sobald der Vertrag zustande gekommen ist, wird die jeweilige Schule darüber durch den Fachservice Bildungsteilhabe informiert.
Andernfalls fordert der Fachservice Bildungsteilhabe von der jeweiligen Schule gegebenenfalls Nachbesserungen an oder informiert über die Ablehnung des Antrages.
4. Durchführung der Maßnahme an der jeweiligen Schule
Hierbei ist auf eine gute Abstimmung zwischen dem jeweiligen außerschulischen Partner und der Schule zu achten, um den Austausch über Maßnahme- und Unterrichtsinhalte, Fortschritte und Förderbedarfe der Schüler/innen sicherzustellen.
Sollten sich im Maßnahmeverlauf Schwierigkeiten ergeben (z. B. Notwendigkeit zur Modifikation des Projektes, Unzuverlässigkeit des außerschulischen Partners), besteht die Möglichkeit, sich an den Fachservice Bildungsteilhabe zu wenden. Dieser wird versuchen, gemeinsam mit der jeweiligen Schule eine Lösung zu entwickeln.
5. Projektbericht durch die jeweilige Schule
Innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme wird der vollständig ausgefüllte Projektbericht von der Schule beim Fachservice Bildungsteilhabe eingereicht.
6. Abrechnung der Maßnahme durch den jeweiligen Anbieter
Der Anbieter stellt dem Amt für Schule und Bildung nach Beendigung der Maßnahme eine schriftliche Rechnung. Die Rechnung ist mit detailliertem und nachvollziehbarem Stundennachweis über das vereinbarte Honorar und den erforderlichen Materialaufwand über die jeweilige Schule einzureichen, welche die Erbringung der Leistung bestätigt.
Bei länger dauernden Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem Amt für Schule und Bildung auch Zwischenabrechnungen möglich.